

33 Fachtierarzt für Schweine

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|---|----------------------|
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B | 6 Jahre ¹ |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Schweine
4 Jahre

Sofern die Weiterbildungsstätte nicht gewechselt wird, sind mindestens vier Wochen in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte zu absolvieren.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tier- und Umwelthygiene“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
6 Jahre²
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tier- und Umwelthygiene“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- V Wissensstoff:**
- 1 Klinische Untersuchung des Schweines
- 2 Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten sowie Parasitosen
- 3 Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootechnische Maßnahmen am Schwein
- 4 Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
- 5 Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und -anwendungstechnik)
- 6 Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 7 Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- 8 Klinische Pharmakologie
- 9 Ethologie und Tierschutz
- 10 Stallbau, Stalltechnik, Haltungssysteme sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
- 11 Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
- 12 Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, -qualität und -quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)
- 13 Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung)
- 14 Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 15 Bestands- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
- 16 Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)
- 17 Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 18 Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel; Qualitätssicherungssysteme
- 19 Umwelthygiene, Umweltmanagement
- 20 Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
- 21 Einschlägigen Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Schweinegesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 und 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden.